



A. sonic sense Audio- und Video Dienste

1. Leistungen von sonic sense

1.1 Programmangebote und Zusatzdienste

A. 1.1.1 sonic sense, ein Geschäftsbereich und eingetragene Marke der Audio Factory Media GmbH (im Folgenden: sonic sense) stellt juristischen Personen oder Einzelunternehmern (im Folgenden: Abonnenten) eine Vielzahl an Audio-, Musik- und/oder Video-Programmangeboten sowie - gemäß der sonic sense Auftragsunterlagen - gegen zusätzliche Gebühr den Zugang zu verfügbaren Zusatzdiensten (Module) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Zum Empfang der Programme und zur Nutzung der zusätzlichen Inhalte ist der Abonnent nur nach verbindlicher Buchung des entsprechenden sonic sense Programmpaketes berechtigt.

A. 1.1.2 Bei der inhaltlichen Gestaltung sowie Abänderung und Anpassung der einzelnen Kanäle ist sonic sense frei, solange der Gesamtcharakter eines Kanals erhalten bleibt.

A. 1.1.3 Der Abonnent erkennt an, dass der Programminhalt von Kanälen und Paketen saisonal bedingt bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für sonic sense variieren kann.

A. 1.1.4 Über Ziffer 1.1.2 hinaus behält sich sonic sense vor, den Audio- und/oder Videodienst teilweise oder ganz zu beenden, soweit dies aus lizenzrechtlichen Gründen, wie z.B. bei Rechtsverlust oder aus technischen Gründen erforderlich ist. Sollte der Wegfall aller vom Abonnenten gebuchten Programme nötig und kein gleichwertiger Ersatz verfügbar sein, wird sonic sense den Abonnenten rechtzeitig, aber sofern möglich mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden der Änderung, über die bevorstehende Kanalabschaltung informieren. Der Abonnent ist dann berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Dienstbeendigung zu kündigen. sonic sense wird den Abonnenten auf sein Kündigungsrecht und die zu wählende Frist hinweisen. Die Kündigung muss sonic sense spätestens bis zum Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung zugehen. Betrifft eine Dienständerung bzw. Anpassung lediglich einen oder mehrere einzelne Bestandteile des Gesamtabonnements, ist der Abonnent nicht berechtigt, sein Abonnement aus diesem Grund vorzeitig zu kündigen.

1.1.5 Der Abonnent erkennt an, dass die externe Aufnahme und Speicherung verschlüsselter Inhalte vom sonic sense Audio und/oder Video-Receiver nicht zulässig ist. Nach Beendigung des Abonnements ist der Abonnent nicht mehr berechtigt, auf etwaige Inhalte/Daten zuzugreifen.

A. 1.2 Der sonic sense Digital-Receiver

A. 1.2.1 Der Abonnent benötigt zum Empfang der sonic sense Programme ein für die sonic sense Programmangebote und die Zusatzdienste jeweils von sonic sense zugelassenes, kompatibles Empfangsgerät (im Folgenden „Digital- Receiver“ genannt).

A. 1.2.2 Der Abonnent erhält mit Abschluss des Vertrages einen Digital-Receiver kostenlos und leihweise von sonic sense gestellt und verpflichtet sich, den Digital-Receiver entsprechend der allgemeinen Handhabungsregeln für hochwertige Computergeräte zu betreiben und zu pflegen. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Überhitzung, Verschmutzung, Beschädigung durch Stromausfall und das Stellen in unmittelbare Nähe von magnetischen Quellen wie Verstärker, Lautsprecher u.ä. Der Abonnent haftet gegenüber sonic sense in sofern für durch unsachgemäße Handhabung entstehenden Schaden am Digital-Receiver und dessen Komponenten oder Zusatzgeräten, sofern diese das Eigentum von sonic sense sind.

A. 1.2.3 In Verbindung mit Programmabonnements oder bei besonderen Installationsbedingungen bietet sonic sense ggfls. spezielle Hardware zum Kauf an. Die Kaufangebote sind in diesen Fällen untrennbar mit dem Abonnementabschluss verbunden. Nimmt der Abonnent das Kaufangebot an, bleiben die Geräte bis zur Zahlung aller Programmbeiträge für die vereinbarte Mindestlaufzeit des Abonnements im Eigentum von sonic sense. Das Kaufangebot kann auch an eine Erweiterung eines bestehenden Abonnementvertrages (Upgrade), einer Verlängerung des Abonnements und/oder einen Kündigungsverzicht gebunden sein. In diesen Fällen gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung aller Programmbeiträge bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit des geänderten Vertrages bzw. bis zum Ende des Kündigungsverzichts.

A. 1.2.4 Der Abonnent ist verpflichtet, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) den oder die Digital-Receiver auf eigene Kosten und Gefahr an sonic sense zurückzugeben. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so ist sonic sense berechtigt den oder die Geräte gemäß 1.2.8 als Totalausfall zu behandeln und entsprechend des Modells gem. §1.2.8 in Rechnung zu stellen. Auch bei Nichtrücksendung und Zahlung der Ausfallgebühr bleibt es dem Abonnenten ausdrücklich untersagt, den Digital-Receiver weiter zu nutzen.

A. 1.2.5 sonic sense behält sich vor, die Software eines Digital-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Sollte es in diesem Zusammenhang zum Verlust bzw. zur Löschung

von Daten oder Inhalten kommen, die der Abonnent im Digital-Receiver gespeichert hat, haftet sonic sense dafür ausdrücklich nicht.

A. 1.2.6 sonic sense stellt dem Abonnenten für die Fernsteuerung der im Rahmen des Abonnements frei geschalteten Audio-Kanäle die Steuersoftware "sonicRemote" für die Dauer des Abonnements kostenlos zur Verfügung. Diese kann in einer Ausführung für Mac-Computer oder Windows-PCs von der sonic sense-Webseite heruntergeladen werden, oder wird dem Abonnenten anderweitig zur Verfügung gestellt. Für die Dauer des Abonnements ist es dem Abonnenten gestattet, die Software sonicRemote auf beliebig vielen eigenen Computern zu installieren und zu nutzen.

Über sonicRemote hinterlässt der Abonnent Steuerbefehle gemäß der überlassenen Bedienungsanleitung auf dem Musikserver, der wiederum den Digital-Receiver steuert, sobald dieser verbindlich online und mit den Servern von sonic sense verbunden ist. Nach Ende des Abonnements wird der Abonnent alle Kopien des sonicRemote von allen PCs löschen.

A. 1.2.7 Für das sonic sense Produkt "sonic senseVIDEO" wird dem Abonnenten keine Remote-Software zur Verfügung gestellt. Alle Steuerbefehle werden von der sonic sense Musik-Redaktion selbst ausgeführt. Dem Abonnenten ist es aber möglich, Wünsche bezüglich des Programms an die Redaktion zu leiten. Eine Verpflichtung zur Programmänderung seitens sonic sense besteht nicht.

A. 1.2.8 Sollte nach Vertragsbeendigung und Retournierung des Digital-Receiver eine Reparatur aus vorgenannten Gründen nötig sein, wird sonic sense diese ausführen oder ausführen lassen und diese dem Abonnenten in Rechnung stellen. Die Gebühr für jede angefangene Techniker-Stunde beträgt hierbei netto EUR 96,00. Die Materialkosten werden zu marktüblichen Laden-Abgabepreisen an den Abonnenten berechnet. Im Falle eines Totschadens des Digital-Receiver bzw. dessen Irreparabilität, wird sonic sense dem Abonnenten für jeden einzelnen der gestellten Digital-Receiver eine Pauschale in Höhe von EUR 450,00 (Standgerät) oder EUR 890,00 für ein 19-Zoll-Rack-Gerät (Serverschrank-Montagegerät) mit Standard-Audiokarten und EUR 1.990,00 für ein Gerät mit Dante-Digital Soundkarte in Rechnung stellen. Diese Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern dem Abonnenten diese aus steuerrechtlichen Gründen zu berechnen ist. Rechnungen für diese Leistungen wird der Abonnent binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge an sonic sense auskehren. Etwaige Bankgebühren gehen hierbei zu Lasten des Abonnenten.

A. 1.2.9 Sollte der Abonnent Zusatzdienste (Module) buchen die ihm ermöglichen, selbst Material in das Programm hoch zu laden und

dort einzubetten, so übernimmt der Abonnent allein die Beibringung aller hierfür nötigen Nutzungsrechte. **sonicsense** übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung für Regressansprüche Dritter und für Schäden an Funktion von Soft- und Hardware, die durch unsachgemäßes Hochladen und Konfigurieren oder durch defekte bzw. falsch formatierte Dateien entstehen. **sonicsense** wird dem Abonnenten auf Wunsch gern entsprechende Auskünfte geben und, ggfls. gegen Gebühr, Ausführungsdienste anbieten.

A. 2. Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

A. 2.1 Programmangebote und Zusatzdienste

A. 2.1.1 Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an das Internet, mit dem das Programmangebot von **sonicsense** empfangen werden kann. Die ggfls. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen. Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung und Installation des zum Programmempfang zugelassenen und kompatiblen Digital-Receivers sowie der zum Programmempfang kompatiblen Endgeräte (TV, Display, Audio-Anlage, Lautsprecher etc.) gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Digital-Receiver beiliegt.

A. 2.1.2 Der Vertrag berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur Nutzung der Angebote, wie im Auftragsformular beschrieben. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Angebote an anderen als dem vertragsgegenständlichen Standort zu betreiben, Inhalte abzuspielen oder vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming- Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen. Bei einer anderweitigen Vorführung, Kopieren, externem Speichern und/oder Zugänglichmachung für Dritte und/oder anderweitigen kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber **sonicsense**, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch **sonicsense** sowie Dritter zu rechnen.

A. 2.1.3 In dem Fall, dass der Abonnent den vertragsgegenständlichen Dienst ganz oder teilweise entgegen o.g. Bestimmung nutzt, ist **sonicsense** berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe besteht in der jeweils doppelten jährlichen Abonnementgebühr eines entsprechenden **sonicsense** Abonnements für jedes einzelne Empfangsgerät separat. **sonicsense** bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schaden- ersatzes gemäß 5.4 vorbehalten.

A. 2.1.4 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Name der Firma, Eigentümerverhältnisse, Anschrift der Firma und des Standortes des Digital-Receivers, Kontaktpersonen, E-Mail-Adressen und

Telefonnummern) des Abonnenten und der zuständigen Techniker ist **sonicsense** unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent **sonicsense** hiervon ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen, sofern diese Zahlungsweise vereinbart wurde.

A. 2.2 Der Abonnent ist nicht berechtigt, einen **sonicsense** Leih-Receiver Dritten zu überlassen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von **sonicsense** mit der Reparatur beauftragten Dritten. Darüber hinaus ist der Abonnent nicht berechtigt, einen Leih-Receiver zum Empfang des Angebotes außerhalb der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten zu verwenden, sofern nicht anders vertraglich mit **sonicsense** vereinbart, oder einen Leih-Receiver außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von **sonicsense** zu nutzen. Die Öffnung des Gehäuses sowie jede unberechtigte Modifikation an der Software oder Hardware eines Leih-Receivers ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, **sonicsense** über alle Schäden an einem Leih-Receiver nebst Zubehör oder dessen Verlust unter den bekannt gegebenen Emailadressen oder Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

A. 3 Aufführungs- und Leistungsschutzrechte

A. 3.1 Die durch den Vertragspartner an eine Verwertungsgesellschaft (in Deutschland: GEMA) zu zahlenden Gebühren für die Aufführung von Musik in der Öffentlichkeit bleiben durch den Abonnentenvertrag unberührt. Diese Rechte hat Abonnent selbst zu erwerben und zu zahlen. Sollte der Abonnent einen oder mehrere Programme für bestimmte Räume auswählen, die ausschließlich vorlizenzierte (sogenannte GEMA-freie) Musik enthalten, so wird **sonicsense** auf Wunsch ein entsprechendes Zertifikat bezüglich dieser Musikkanäle ausstellen, das von dem Vertragspartner zur Vorlage bei der für ihr zuständigen Verwertungsgesellschaft vorgelegt werden kann, um für die beschallten Räume von den zu entrichtenden Gebühren befreit zu werden. **sonicsense** übernimmt keine Garantie dafür, dass die Verwertungsgesellschaften den Abonnenten von Gebühren befreien und übernimmt insbesondere auch für Inhalte, die der Abonnent selbst in das Programm einspeist, durch Kanaländerungen im **sonicsense** System oder den Anschluss eigener Musikquellen, keinerlei Verantwortung und lehnt jegliche Ansprüche Dritter ab. Der Abonnent hat **sonicsense** im Falle eines Anspruchs gegen **sonicsense** durch Dritte von allen Ansprüchen freizuhalten.

A. 3.2 **sonicsense** erwirbt fortlaufend alle für die Auslieferung der ausgestrahlten Musikinhalte benötigten Lizenzen und verfügt hierfür über entsprechende Verträge in Deutschland mit der GEMA und der GVL ab. Für den Einsatz in Drittländern übernimmt **sonicsense** keine Garantie dafür, dass die für das Land nötigen Nutzungs- und

Ausstrahlungslizenzen zu jeder Zeit als eingeräumt zu verstehen sind. Für den Fall, dass in einem Land außerhalb Deutschlands Lizenzen direkt an dortige Wahrnehmungsgesellschaften abzuführen sein sollten, in sofern die GEMA diese Rechte von Deutschland nicht einräumt, sodass **sonicsense** diese über ihre Verträge abdeckt, hat der Abonnent allein dafür Sorge zu tragen, dass diese Lizenzen entsprechend der Landesregularien eingeholt und abgegolten werden. Ansprüche von Wahrnehmungsgesellschaften außerhalb Deutschlands gegen den Abonnenten sind allein Angelegenheit des Abonnenten, **sonicsense** lehnt ausdrücklich jegliche Ansprüche ab, die aus Missachtung kaufmännischer Sorgfaltspflicht aufseiten des Abonnenten entstehen.



A. 4. Vergütungsregelungen

A. 4.1 Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an **sonicsense**. Zusätzlich hat der Abonnent gegebenenfalls den Kaufpreis für bestellte Hardware und eine gegebenenfalls vereinbarte Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühren für die Server-Verbindung, das Programmabonnement und den Zugang zu den Zusatzdiensten (Modulen) zu leisten. Die unaufgeforderte Rückgabe des Leih-Receivers vor Ablauf des Abonnements oder eine Nicht-Nutzung des Systems, entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten Beiträge.

A. 4.2 Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementbeiträge, erfolgen im Banklastschriftverfahren, sofern keine anders lautende Absprache getroffen wurde. Wird eine Banklastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand unberechtigt zurückgerufen, kann **sonicsense** vom Abonnenten den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen.

Diese betragen mindestens 15,00 Euro pro erfolgloser Banklastschrift, zuzüglich evtl. anfallender Umsatzsteuer.

A. 4.3 **sonicsense** kann die vom Abonnenten zu zahlenden Abonnementbeiträge entsprechend erhöhen, wenn sich die extern verursachten Technik-, Service- oder Lizenzkosten für die Bereitstellung des Programms bzw. der Inhalte erhöhen. Eine Erhöhung muss dem Abonnenten mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung bzw. Erhöhungen innerhalb der jeweils vereinbarten Laufzeit des Abonnenten 10% (in Worten: Zehn Prozent) oder mehr des ursprünglichen Abonnementbeitrages ausmachen. Die Kündigung muss **sonicsense** spätestens bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zugehen. **sonicsense** wird den Abonnenten auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Macht der Abonnent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.

A. 4.5 **sonicsense** behält sich vor, bei einer zulässigen Änderung gemäß Ziffer 1.1.4 die Abonnementbeiträge abweichend von Ziffer 4.3 entsprechend, d.h. im Verhältnis der Kostenänderung zu den Gesamtkosten, anzupassen. In diesem Falle wird **sonicsense** den Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Preisänderung über diese informieren. Der Abonnent ist berechtigt, das Abonnement auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung schriftlich zu kündigen. **sonicsense** wird den Abonnenten auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen.

A. 5 Leistungsstörungen/ Haftung/Rücktritt

A. 5.1 Der Abonnent ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern, soweit der Abonnent und seine Erfüllungsgehilfen (insb. Kabelnetzbetreiber) den Ausfall nicht zu vertreten haben. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Unterbrechungen, die in der Summe pro Kalenderjahr nicht mehr als 30 Stunden je einzeltem Kanal ausmachen. Bei einem vollständigen Programmausfall ist jedoch jede durchgehende Unterbrechung von mehr als 24 Stunden ab Beginn der 25. Stunde nicht mehr geringfügig, ungeachtet der Summe der Unterbrechungen im jeweiligen Kalenderjahr. Kein Programmausfall liegt vor, wenn der Abonnent seinen Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 nicht nachkommt.

A. 5.2 Ziffer 5.1 gilt entsprechend, wenn durch Softwareaktualisierungen auf dem Digital-Receiver ein Programmempfang vorübergehend nicht möglich ist.

A. 5.3 **sonicsense** haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines von **sonicsense** zugelassenen Digital-Receiver entstehen, insbesondere an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Jegliche Haftung von **sonicsense** für den möglichen Verlust bzw. die reparaturbedingte Löschung von Daten/Inhalten auf dem Digital-Receiver, insbesondere bei der Erbringung von Gewährleistung oder im Rahmen der Aktualisierung von Software, ist ausgeschlossen.

A. 5.4 Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen mit 3 (drei) oder mehr Monaten in Zahlungsverzug, so kann **sonicsense** bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Nutzungsberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen solange verweigern. Dieser erfolgt durch Unterbrechung der Kanalübertragung. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem

Grund bleibt neben dem Recht zum Entzug der Nutzungsberechtigung unberührt. Kündigt **sonicsense** das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzuges, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalisierten Schadenersatzes verpflichtet. Der Schadenersatz beträgt 80% der bis zum regulären Ende des Abonnements zu zahlenden Abonnementgebühren abzüglich einer 10-prozentigen (In Worten: Zehn) Abzinsung für Wegfall von Lizenzen auf Seiten von **sonicsense**, mindestens aber in Höhe eines halben Jahresabonnements. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Macht **sonicsense** innerhalb der im Zusammenhang mit dem Gerätekauf für das Programmabonnement vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von seinem oben genannten Kündigungsrecht Gebrauch, ist **sonicsense** bei einem Hardwarekauf berechtigt, vom Kaufvertrag über das Gerät zurückzutreten und das Eigentumsrecht geltend zu machen. Kommt der Abonnent seiner Pflicht zur Rückgabe des Digital-Receiver nicht nach, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2.8 entsprechend.

A. 5.5 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

A. 6 Datenschutz

A. 6.1 Die **sonicsense** / Audio Factory Media GmbH, Borselstraße 18 in 22765 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Martina Hofmann und Michel Sturiale, ist verantwortlich für die Verarbeitung der vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten. **sonicsense** hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der unter der zuvor genannten Adresse oder unter contact@audiofactory.de erreichbar ist.

A. 6.2 Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von **sonicsense** erbrachten Leistungen werden von **sonicsense** verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach HGB und AO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservice sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Die Daten werden, abhängig vom jeweiligen Abonnement, ggf. an Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Kunden stehen (z.B. IPTV-Anbieter) und an Dienstleister, die im Auftrag von **sonicsense** Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO) übermittelt. Sofern sich ein **sonicsense** Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des Kunden als betroffene Person gewahrt sind. Zudem kann **sonicsense** unter Umständen zum Zwecke der Altersverifikation die angegebenen personenbezogenen Daten an Wirtschaftsauskunfteien (z.B. SCHUFA

Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden) übermitteln.



A. 6.3 Sofern der Kunde für die Nutzung von Zusatzdiensten, z.B. kostenpflichtiger **sonicsense** On Demand Inhalte einen Nachweis über Einzelbuchungen wünscht, kann er dies in Textform bei **sonicsense** beantragen.

A. 6.4 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Adressverifizierung kann **sonicsense** und ggf. Dritte auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO bei Vertragsaufnahme und während der Laufzeit des Vertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge sowie ggf. weitere bonitätsrelevante Vertragsabwicklungsdaten an Wirtschaftsauskunfteien (z.B. die Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden) übermitteln. **sonicsense** erhält im Falle der Nutzung dieses Dienstes von der bzw. über die Infoscore Consumer Data GmbH daraufhin Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden und Bonitätsauskünfte über den Kunden auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren errechneter Wahrscheinlichkeitswerte für ein zukünftiges Verhalten in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen (Scoring). Durch die Bonitätsprüfung sollen finanzielle Ausfallrisiken, die **sonicsense** im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen könnten, verhindert werden. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung kann ggf. zu Einschränkungen bei der Zahlungsweise oder zur Ablehnung eines Vertragsschlusses führen.

A. 6.5 **sonicsense** nutzt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO Adressdaten von Kunden, die **sonicsense** im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat, um diesen Informationen gegebenenfalls zu **sonicsense** Produkten aus dem Bereich Pay-TV zukommen zu lassen (Direktwerbung). Der Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung kann der Kunde jederzeit unter contact@audiofactory.de widersprechen.

A. 6.6 Der Kunde hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die von ihm bei **sonicsense** gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DS-GVO). Der Kunde hat außerdem das Recht, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16-18 DS-GVO) sowie das Recht, betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO). Einer Datenverarbeitung, die zur Wahrung berechtigter Interessen von **sonicsense** oder eines Dritten erforderlich ist oder die zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, kann der Kunde jederzeit widersprechen (Art. 21 DS-GVO). Entsprechende Anfragen kann der Kunde an die oben genannte Adresse oder an contact@audiofactory.de richten. Ist der Kunde der Ansicht, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch **sonicsense** einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, kann er sich auch an eine Aufsichtsbehörde wenden.

A. 6.7 Weitere Informationen zum Datenschutz bei **sonicsense** finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter www.sonicsense.de.

A. 7 Teststellung, testweise Nutzung

A. 7.1 Interessenten kann es nach vorheriger Absprache und Freigabe durch **sonicsense** ermöglicht werden, Systeme, Audio und/oder Video, testweise und ohne Zahlung von Dienstgebühren für Servereinrichtung oder wiederkehrender Nutzungsgebühren, zum Testen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

A. 7.2 Die Teststellung und Nutzung erfolgt in aller Regel für maximal 2 Wochen (14 aufeinanderfolgende Wochentage). Hierunter ist die Zeit zu verstehen, die sich das Gerät beim Interessenten befindet. Ob das Testgerät angeschlossen und online ist, bleibt dabei unerheblich. Die Testphase läuft ab dem Tag, an dem das Gerät beim Interessenten vorliegt. **sonicsense** steht es frei, anders lautende Absprachen über die Testdauer mit dem Testenden zu vereinbaren.

A. 7.3 Das **sonicsense** Technik-Team steht zwecks Unterstützung bei der Inbetriebnahme telefonisch oder per Email kostenfrei zur Verfügung. Die **sonicsense** Musikredaktion unterstützt den Interessenten während der Testphase bei Fragen zu Einstellung und Bedienung der Steuerelemente.

A. 7.4 Der Interessent hat alle ihm überlassene Geräte und Zubehör pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Der Interessent haftet für Schäden an der Leihsache vollumfänglich. Im Falle des Verlustes oder Beschädigung gelten die Bestimmungen des § 1.2.8

A. 7.5 **sonicsense** wird für die Dauer der testweisen Nutzung aus lizenz- und vertragstechnischen Gründen sowohl die Onlinezeiten als auch die Playlisten und Systemprotokolle der Testgeräte speichern und nach Beendigung der Testphase binnen angemessener Zeit löschen, sofern diese nicht zur Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche benötigt werden.

A. 7.6 Der Interessent (Testkunde) sendet nach Beendigung der Testphase alle Testgeräte nebst Zubehör im Originalkarton und unbeschädigt an **sonicsense** binnen sieben (7) Tagen nach Beendigung der Testphase, Transportkosten zu seinen Lasten, zurück.

A. 7.7 Sollte die Rücksendung gemäß Paragraph 7.5 nicht erfolgen, so schuldet der Interessent für jede angefangene Woche des über die von **sonicsense** zugewilligte Testzeit hinaus 1/4 (Ein Viertel) der dem Interessenten angebotenen monatlichen Dienstnutzungsgebühr. Hierbei ist es unerheblich, ob die leihweise überlassene Geräte von den **sonicsense** Steuersystemen als online erkannt werden oder nicht. Es reicht aus, dass sich die Geräte nach Ablauf der vereinbarten Testphase nicht im Besitz von **sonicsense** befinden.

A. 7.8 Im Falle das die leihweise überlassene Geräte länger als weitere 8 Wochen nach Beendigung der Testphase beim Interessenten verbleiben, hat **sonicsense** das Recht, die volle für die jeweilige Hardware genannte Ausfallgebühr gemäß § 1.2.8 in Rechnung zu stellen und den Dienst einzustellen. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zahlbar. Dem Interessenten ist es nach Kündigung der Testphase ausdrücklich nicht mehr gestattet, die Hardware zum Abspielen etwaig auf den Geräten befindlichen Audio- und/oder Videodaten zu nutzen. Eine Weiternutzung gilt als Verstoß gegen das UrhG und ist strafbar. Eine Rücksendung der Hardware nach Rechnungstellung befreit den Interessenten nicht von der Zahlung aller offenen Rechnungen.

A. 7.9 Alle aus der Teststellung und dem Verbleib der Testgerät bei Interessenten resultierenden Rechnungsstellungen seitens **sonicsense** sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug, zuzüglich MwSt., zur Zahlung fällig.

A. 8 Vertragsdauer/Kündigung Musikdienste

A. 8.1 Der **sonicsense** Vertrag für Musikdienste hat eine Mindestlaufzeit. Diese wird im Dienste-Auftrag festgelegt, ist erst nach Annahme durch **sonicsense** bindend. Die Frist läuft ab Unterzeichnung des Dienste-Auftrags, spätestens ab dem Tag, an dem die Nutzung des Dienstes kostenpflichtig ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart und beiderseitig unterzeichnet wurde. Die Laufzeit verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht entweder der Abonnent oder **sonicsense** jeweils 3 (drei) Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.

A. 8.2 Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der gebuchten Kanäle. Die Freischaltung erfolgt in der Regel durch Aktivierung seitens der **sonicsense** Technik durch Fernzugriff auf die Server von **sonicsense**.

A. 8.3 Der Abonnent kann im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten jeweils zum nächsten Monatsersten und jeweils in Verbindung mit einem Neubeginn seiner Vertragslaufzeit weitere Kanäle freischalten lassen (Upgrade). Die jeweils mögliche Anzahl an dem Digital-Receiver gleichzeitig freischaltbaren Kanäle kann bei der Redaktion von **sonicsense** oder der Auftragsbearbeitung abgefragt werden. Sofern zum Zwecke des Upgrades weitere Hardware nötig ist, wird der Abonnent diese bei **sonicsense** käuflich erwerben oder, nach Maßgabe von **sonicsense**, mieten, leasen oder, kostenfrei für die Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt bekommen. Ein „Downgrade“ (Verringerung des Umfang) des Abonnementumfangs ist jeweils zum Ende der Vertragslaufzeit zulässig und muss bis zum Wirksamwerden der Vertragsverlängerung **sonicsense** schriftlich mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen mitgeteilt werden.

A. 8.4 Während der Laufzeit des Abonnementvertrages können Extras, wie z. B. einzelne Programmkanäle, soweit angeboten, zu den

jeweils gültigen Bedingungen abonniert werden. Für diese gilt die Laufzeit des **sonicsense** Vertrages. Extras können mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, auch einzeln, schriftlich gekündigt werden, andernfalls verlängern sie sich jeweils um weitere 12 Monate.



A. 8.5 Eine außerordentliche Kündigung seitens des Abonnenten wegen eines vollständigen Programmausfalls ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 12 Tage oder wenn eine Unterbrechung aufgrund höherer Gewalt nicht mehr als 30 Tage ununterbrochen andauert. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nicht um den Zeitraum der Unterbrechung.

A. 8.6 Ist **sonicsense** aufgrund von lizenzrechtlichen bzw. technischen Gründen nicht mehr in der Lage dem Abonnenten einzelne Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen zur Verfügung zu stellen, ist **sonicsense** mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Vertrag für die betroffenen einzelnen Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen außerordentlich zu kündigen.

A. 8.7 **sonicsense** ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände die nicht dem Einflussbereich von **sonicsense** unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Sturm, Feuer, Pandemien und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

*

B. Geschäftsbesorgungs- und Agenturvertragsverhältnis

Bauftragt Vertragspartner Audio Factory Media GmbH (kurz, AFM), alle für den laufenden gewerblichen Betrieb geschäftliche Tätigkeiten (Vertragsbesorgungen) gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), durchzuführen und ihn gegenüber der GEMA zu vertreten, und wurde hierzu eine separate Agenturbeauftragung unterzeichnet, so liegen nachfolgende Bestimmungen als fester Bestandteil dieser Beauftragung/Bevollmächtigung zugrunde.

AFM kann, nach freier Wahl und einfacher, schriftlicher Mitteilung oder entsprechendem Vermerk im Formular zur Agenturbeauftragung, entweder im Namen von Vertragspartner (Vollmachtgeber) und auf dessen Rechnung Vertragsverhandlungen mit der GEMA führen, GEMA-Lizenzverträge abschließen, online über die Online-Services der GEMA, Zahlungen von dieser zu

empfangen, abzurechnen und an Vertragspartner bzw. die GEMA auszukehren.

B. 1 Leistung von AFM

Meldung über das Zustandekommen dieses Vertrags an die GEMA;

Prüfung aller gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bereits vorhandenen Lizenzverträge von Vertragspartner mit der GEMA, für oben genannte/n Standort/e auf ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit; Überprüfung und Ermittlung auf Basis der aktuellen GEMA-Tarife lizenzrelevanten Parameter bestehender und, sobald nötig, aktueller Lizenzierungen;

Führen von Korrespondenz mit der GEMA zum Zwecke der Verhandlung neuer oder überarbeiteter/optimierter Lizenzverträge im Namen von Vertragspartner; Meldung und Abrechnung von lizenzrelevanten Einzelveranstaltungen; abschließende Prüfung und Unterzeichnung neuer Verträge mit der GEMA im Namen und auf Rechnung im Namen von Vertragspartner; Übertragung von gewährten Sonderrabatten seitens der GEMA an Vertragspartner, i.d.R. 20%; Empfangsberechtigung für alle Mitteilungen, Verträge, Rechnungen und Gutschriften der GEMA, ausgestellt und gerichtet an den Vertragspartner und entsprechende Anweisung an die GEMA; Prüfung und bei Bedarf Erbiten einer Korrektur aller eingehenden von der GEMA an Vertragspartner gerichteten Verträge, Rechnungen, Gutschriften; Abrechnung aller Lizenzrechnungen und Gutschriften der GEMA an Vertragspartner mit Beilage der an Vertragspartner ausgestellten Rechnungen oder Gutschriften seitens der GEMA; Stellung einer Honorarrechnung auf Basis der seitens der GEMA gestellten Rechnungen; Ermittlung von etwaigen Erstattungsbeträgen im Falle von behördlich verordneten Schließzeiten, oder Schließzeiten aufgrund von längeren Baumaßnahmen und dessen Auskehrung nach Erhalt an den Vertragspartner.

B. 2 Leistungen Vertragspartner

Vertragspartner ist verpflichtet, AFM die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produkt- und Nutzungsinformationen und Vorlagen stets zeitnah und für eine ordentliche Lizenzanmeldung bei der GEMA rechtzeitig zur Verfügung zu stellen; Vertragspartner verpflichtet sich, GEMA-Lizenz- und AFM-Honorarrechnungen nach Abrechnung und Übersendung entsprechend der Zahlungsfristen ohne Abzug an AFM zu überweisen; Vertragspartner wird von AFM übermittelten Lizenzvertrags-Eckdaten zustimmen, sofern keine außerordentlichen Gründe dagegensprechen;

Für den Fall, dass eine Meldung an die GEMA auf Veranlassung von Vertragspartner verspätet eingeht, trägt Vertragspartner alle sich daraus ergebenden nutzungs- und lizenzrechtlichen Konsequenzen allein.

§ B.3 Einräumung von Rechten

Nach Unterzeichnung dieses Vertrags und Ausstellung der entsprechenden Verträge erfolgt die Einräumung aller vertragsrelevanten Nutzungsrechte allein durch die GEMA in einem separaten Vertrag, der Vertragspartner jeweils zur Verfügung gestellt wird.

B. 4 Summenaufstellung je Vertragszeitraum

In gesondert von AFM an Vertragspartner ausgefertigten Abrechnungen ist der Betrag erkennbar, den Vertragspartner im Vertragszeitraum, in diesem Fall wahlweise halbjährlich oder jährlich, an AFM zu zahlen hat. Als Anlage zu den Rechnungen von AFM wird die entsprechende Rechnung oder Gutschrift der GEMA beigelegt, sie zeigt nachvollziehbar die einzelnen Nutzungsarten, die den Beträgen zugrunde liegen.

Ferner beauftragt Vertragspartner AFM, bei Bedarf mit der GEMA über etwaig noch ausstehende Lizenzzahlungen Verhandlungen über eine Stundung, Ratenzahlung oder Stornierung zu führen. Die sich aus den mit der GEMA vereinbarten Zahlungsmodalitäten werden vom Vertragspartner hiermit akzeptiert und analog an ihn weiter berechnet.

B. 5 Vertragszeitraum, Kündigung, Vorgehensweise nach Kündigung

B. 5.1 Vorgehensweise bei Vertragsabschluss ohne bestehendem Administrationsvertrag.

Ein Neuvertrag ist gültig ab Unterzeichnung für die Dauer von zwei (2) Kalenderjahren ab dem 1. Januar des auf das Datum der Vertragsunterzeichnung folgenden Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Jahre, falls eine Kündigung nicht spätestens drei Monate vor Ende eines Vertragszeitraumes von einer der Vertragsparteien per eingeschriebenem Brief erfolgt.

B. 5.2 Vorgehensweise bei Vertragsabschluss mit bereits bestehendem Administrationsvertrag.

Ein Vertragswechsel von einem laufenden Administrationsvertrag zum Agentur/Geschäftsbesorgungsvertrag findet statt ab dem Datum des Auslaufens des zugehörigen GEMA-Lizenz-Vertrags.

Der neue AFM-Agenturvertrag ist gültig ab Unterzeichnung, für die Dauer von zwei (2) Kalenderjahren ab dem 1. Januar des auf das Datum der Vertragsunterzeichnung folgenden Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres (1) Jahr, falls eine Kündigung nicht spätestens drei Monate vor Ende eines Vertragszeitraumes von einer der Vertragsparteien erfolgt.

Im Falle einer Kündigung wird AFM der GEMA schriftlich über das Ende des Vertrags in

Kenntnis setzen. Die Kündigung ist gültig zum Ende des Ablaufs des/der zum Kündigungszeitpunkt laufenden GEMA-Lizenzvertrags/Lizenzverträge. Es gelten die von der GEMA übersandten Kündigungsbestätigen. Ab diesem/diesem Zeitpunkt/en ist AFM für den Vertragspartner betreffende Post der GEMA nicht mehr empfangsberechtigt. Alle noch offenen und zukünftigen Rechnungen der GEMA an Vertragspartner sind ab diesem Zeitpunkt von Vertragspartner direkt zu zahlen. Sollte die GEMA für die Zeit der Gültigkeit in ihren Rechnungen bestimmte Sonderrabatte aufgrund des Vertragsverhältnisses der GEMA und AFM gewährt haben, von denen der Vertragspartner profitierte, so muss sich der Vertragspartner für die Nachfolgezeit selbst um die Gewährung derselben bemühen. Eine Garantie für Sonderrabatte gibt es seitens AFM nach Vertragsende nicht. Eine teilweise oder vollständige Erstattung von AFM an Vertragspartner in Rechnung gestellten Honoraren erfolgt nicht und ist ausgeschlossen. Das Honorar gemäß §4 gilt ab Anfang der jeweiligen Lizenzlaufzeit für deren Gesamtdauer als verdient.

B. 6 Vertraulichkeit

Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge und Unterlagen des Kunden streng vertraulich behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt gleichermaßen für sämtliche Angestellten und/oder Dritte, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen und Unterlagen haben. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

B. 7 Haftung

Die Haftung von AFM für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit der Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragbesorgung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Vertragspartner oder AFM vertrauen kann. Für die aufseiten von Vertragspartner eingesetzten urheberrechtlich geschützten Bild- und oder Tonaufnahmen haftet AFM ausdrücklich nicht.

Für Mängel an den auf Seiten der GEMA ausgestellten Verträge haftet Vertragspartner allein.

B. 8 Zahlung, Honorar

Alle seitens der GEMA auf Vertragspartner ausgestellten Rechnungen werden von AFM an Vertragspartner weiterberechnet, die relevanten Rechnungen werden zur Kontrolle durch Vertragspartner beigefügt. Alle unter diesen Vertrag fallende



Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, ausschließlich auf das Konto der AFM,

Audio Factory Media GmbH

Konto 359 650 371
BLZ 200 300 00
IBAN DE78200 30000 03596
50371
BIC /SWIFT HYVEDEMM300

Erst nach erfolgtem Erhalt der berechneten Summe wird AFM die entsprechende GEMA-Rechnung, gemäß der dortigen Zahlungsbedingungen, an die GEMA auskehren. Der Vertragspartner erhält jeweils eine entsprechende Meldung. Sollte es aufgrund von Zahlungsverzug seitens Vertragspartner zu Konsequenzen, egal welcher Art, seitens der GEMA kommen, so trägt Vertragspartner allein die Verantwortung dafür.

Außerplanmäßige oder einmalige Lizenzierungen wie z.B. Tagesveranstaltungen, spezielle Events, Messeauftritte wird Vertragspartner rechtzeitig im Voraus bei AFM anmelden, damit AFM die entsprechenden Genehmigungen, Verträge und Lizenzfreigaben bei der GEMA einholen und an Vertragspartner abrechnen kann. AFM weist ausdrücklich darauf hin, dass verspätet bei der GEMA eingereichte Anmeldungen zu höheren Lizenzgebühren und Strafzahlungen führen können, für die allein Vertragspartner verantwortlich ist.

Für den Fall, dass Vertragspartner seine unter diesen Vertrag fallenden Forderungen nicht nachkommt oder länger als 4 Wochen mit seinen Zahlungen in Verzug ist, oder lizenzpflichtige Nutzungsarten gegenüber der AFM nicht meldet, bleibt der Vertragspartner immer und in jedem Fall Schuldner der Lizenzzahlung gegenüber den lizenzeinräumenden Gesellschaften (GEMA usw., siehe §2). AFM steht es im Fall eines vertragswidrigen Verhaltens von Vertragspartner frei, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und die GEMA usw. entsprechend über die Auflösung der Agenturtätigkeit zu informieren. Eine Stornierung der bis dahin für laufende GEMA-Verträge von AFM gestellten Honorarrechnungen ist ausdrücklich ausgeschlossen, diese bleiben verdient.

Vertragspartner, sofern es sich um ein Unternehmen handelt, erteilt AFM (Audio Factory Media GmbH) eine Genehmigung zum Einzug gestellter Rechnungen per SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Business-to-Business Direct Debit). Selbständige Einzelunternehmer erteilen der AFM eine Erlaubnis zum Einzug per SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit).

Alle die unter diesen Vertrag fallenden Rechnungen werden auf diesem Wege eingezogen. Die Genehmigung gilt somit auf diese und nachfolgende Lizenzrechnungen als verbindlich erteilt. Die Zusage, das entsprechende Formular zu unterzeichnen, wir hiermit ausgesprochen.

Sollte der Vertragspartner wünschen, dass Rechnungen für einzelne unter diesen Vertrag

fallenden Standorte getrennt erstellt und eingezogen werden, wird er AFM die entsprechenden Kontodaten nennen und separate SEPA-Genehmigungen erteilen. Die GEMA-Verträge werden analog ausgestellt und entsprechend behandelt.

B. 9 Rabatte

AFM wird ihre seitens der GEMA eingeräumten Sondernachlässe, in den Lizenzabrechnungen ohne Abzug berücksichtigen. Die Gewährung eines Rabatts hängt davon ab, ob die Lizenzmeldungen an AFM und GEMA pünktlich im Voraus der geplanten Nutzung erfolgt sind. Eine verspätete Meldung kann zusätzlich zu Säumniszuschlägen führen. AFM wird daher stets genau die Beträge an den Vertragspartner weiterberechnen, wie sie von der GEMA gestellt wurden.

B. 10 Honorar AFM

Für die vorgenannten Leistungen berechnet AFM an Vertragspartner für jede Summe, die von der GEMA im Zusammenhang mit den für den Vertragspartner abgeschlossenen Lizenzverträgen in Rechnung gestellt wird, ein Honorar, dessen Höhe im dem zum jeweiligen Dienst- oder Agenturvertrag gehörenden Auftragsblatt festgelegt wird. Gutschriften mindern ausdrücklich nicht das Honorar von AFM.

Das verdiente Honorar wird AFM Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen. Honorarrechnungen von AFM; sind nach Stellung, sofort ohne Abzug zahlbar. Für den Fall, das außerordentliche zeitliche Aufwendungen aufseiten von AFM anfallen, zum Beispiel für Recherchen oder Verhandlungen mit der GEMA, beträgt das Honorar von AFM hierfür EUR 115,- (Hundertfünfzehn) netto pro angefangener Stunde. AFM wird hierüber einzeln abrechnen. In Rechnung gestellte Honorare sind von einer Erstattung ausgeschlossen.

B. 11 Sonstiges

Führt der Vertragspartner mehrere Standorte als jeweils eigenständiges Unternehmen, so ist für jedes Unternehmen und dessen Standorte ein separater Vertrag zu schließen.

Diesem Vertrag liegen die AGB von AFM zugrunde, die hier als Anlage beigelegt sind. Vertragspartner bestätigt ausdrücklich, auch diese gelesen zu haben.

Laufende GEMA-Administrationsvertrag zwischen AFM und Vertragspartner verlieren mit Unterschrift dieses Vertrags ihre Gültigkeit und werden durch den Agentur-Geschäftsbesorgungsvertrag ersetzt. Vertragspartner wird AFM eine Bestätigung zur Vorlage bei der GEMA unterzeichnen, hier als Anlage beigelegt, welche die GEMA über den Abschluss dieses Vertrags informiert und AFM bis zum Widerruf als Empfänger aller aktuell laufenden und zukünftig ausgestellten Korrespondenzen, Rechnungen und Gutschriften ausweist.

Schlussbestimmungen

sonicsense / AFM ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an eine Tochtergesellschaft oder an Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne Genehmigung von sonicsense / AFM an Dritte übertragen.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Hamburg.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

sonicsense / AFM kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Abonnent der Änderung nicht innerhalb der von sonicsense gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. sonicsense weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.

Der unter diese AGB fallende Vertrag nebst Anlagen gibt den Inhalt der vertraglichen Abreden zwischen den Parteien abschließend wieder und ersetzt alle etwaigen bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien den Vertragsgegenstand betreffend. Nebenabreden, auch mündlicher Art, wurden nicht getroffen. Sofern nicht anders in dem Vertrag vereinbart wurde, haben Änderungen, Veränderungen oder Abänderungen des Vertrages sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages stehenden Erklärungen nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform (rückbestätigtes Email, Fax oder eingeschriebener Brief) erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Schriftform ist auch für den Verzicht auf diese Bestimmung erforderlich.



sonicsense

ist eine eingetragene Marke und ein
Geschäftsbereich der

Audio Factory Media GmbH

Geschäftsführer:
Martina Hofmann, Michel Sturiale
Borselstraße 18 - 22765 Hamburg

Telefon: 0049 - (0) 40 - 557006-0
Email: team@sonicsense.eu
Web: www.sonicsense.eu
www.audiofactory.de

USt-ID DE 118599216 Steuer-Nr.
41/704/04101 Handelsregister Hamburg
Nr. HRB 40820

Stand dieser Überprüfung: 01.09.2023